

ORDNUNGSPOLITISCHE PERSPEKTIVEN

Nr 53

Kommunal- statt
Missbrauchsaufsicht:
Zur Aufsicht über
Trinkwasserentgelte
nach der 8. GWB-Novelle

Michael Coenen,
Justus Haucap

Dezember 2013

IMPRESSUM

DICE ORDNUNGSPOLITISCHE PERSPEKTIVEN

Veröffentlicht durch:

düsseldorf university press (dup) im Auftrag der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
Düsseldorf Institute for Competition Economics (DICE), Universitätsstraße 1,
40225 Düsseldorf, Deutschland
www.dice.hhu.de

Herausgeber:

Prof. Dr. Justus Haucap
Düsseldorfer Institut für Wettbewerbsökonomie (DICE)
Tel: +49(0) 211-81-15125, E-Mail: haucap@dice.hhu.de

DICE ORDNUNGSPOLITISCHE PERSPEKTIVEN

Alle Rechte vorbehalten. Düsseldorf 2013

ISSN 2190-992X (online) - ISBN 978-3-86304-653-8

Kommunal- statt Missbrauchsaufsicht

*Michael Coenen / Justus Haucap, Düsseldorf**

Dezember 2013

Erscheint in: *Wirtschaft und Wettbewerb*

Zur Aufsicht über Trinkwasserentgelte nach der 8. GWB-Novelle

Die 8. GWB-Novelle ändert den wettbewerbsrechtlichen Umgang mit der Wasserwirtschaft in die falsche Richtung. Die kartellrechtliche Missbrauchskontrolle für die öffentlich-rechtlichen Trinkwassergebühren wurde effektiv ausgeschlossen und mithin der Ausnahmereich des GWB für die Wasserwirtschaft vertieft. Zwar ist juristisch die Reichweite des Gesetzes genauso umstritten wie die Weiteranwendbarkeit der europäischen Missbrauchsaufsicht, faktisch hat der Gesetzgeber jedoch keine kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht über die Gebühren der deutschen Wasserwirtschaft gewollt, sondern er zieht die Kommunalaufsicht der Bundesländer über diese vor. Bei gegenüber kartellrechtlichen Maßstäben defizitärer Gebührenaufsicht kann die wirtschaftliche Benachteiligung der Verbraucher jedoch nicht mit dem Argument gerechtfertigt werden, dass hierdurch Umverteilungsinteressen der Kommunen durch gesteigerte kommunale Einnahmen besser bedient werden können, denn letztlich werden ineffiziente Versorgungsstrukturen hierdurch gefördert. Die Überführung der deutschen Wasserwirtschaft in eine Anreizregulierung wäre sachgerecht, da eine solche für die lokalen natürlichen Monopole in der Wasserwirtschaft dem systematischen Nebeneinander von Wettbewerb und Regulierung besser entspricht als jede Kommunal- oder Kartellaufsicht.

* Prof. Dr. Justus Haucap ist Direktor des Düsseldorf Institute for Competition Economics (DICE) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Dr. Michael Coenen ist Geschäftsführer desselben Instituts.

I. Einführung

Bei der Trinkwasserversorgung handelt es sich aus technologischen Gründen, anders als bei der Strom- und Gasversorgung, in der Regel um langfristig resistente Monopole. In der Trinkwasserversorgung ist daher eine dauerhafte Kontrolle der Entgelte sachgerecht, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die vorhandene und nicht durch Wettbewerb gefährdete Monopolstellung missbräuchlich genutzt wird. Diese Erkenntnis lässt eine sektorspezifische Regulierung des Trinkwassermarktes sinnvoll erscheinen, welche die Besonderheiten der Trinkwasserversorgung berücksichtigt, während eine Ausweitung der sektorspezifischen Missbrauchsaufsicht des § 29 GWB auf die Wasserversorgung grundsätzlich bestenfalls als zweitbeste Lösung fungieren kann. Die Monopolkommission hatte in ihrem Sondergutachten zum Referentenentwurf für die nun umgesetzte 8. GWB-Novelle daher auch gefordert, die Trinkwasserversorgung in Deutschland einer sektorspezifischen Regulierung zu unterwerfen.

Für diese sektorspezifische Regulierung hatte die Monopolkommission zudem konkrete Vorschläge gemacht: Die Regulierung der Trinkwasserversorgung sollte durch eine Anreizregulierung erfolgen, die bis zur Effektivierung des Regulierungshandelns der Bundesländer bei der weitgehend unabhängigen Bundesnetzagentur angesiedelt sein kann. Nur bis zur Umsetzung geeigneter Regulierungsvorschriften sollte die Wasserversorgung dann der besonderen kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht des § 31 GWB RefE unterworfen bleiben, der um zusätzliche Befugnisse für die Kartellbehörden zu erweitern gewesen wäre. Zentrale Forderung hierbei war stets, im GWB klarzustellen, dass in der Trinkwasserversorgung sowohl die Preise privater Wasserversorger als auch die Gebühren öffentlich-rechtlicher Wasserversorger, sämtliche Trinkwasser-Entgelte also gleichermaßen, dem Wettbewerbsrecht unterliegen.¹

Nachdem der Regierungsentwurf zur 8. GWB-Novelle den Vermittlungsausschuss passiert hatte, änderte sich der wettbewerbsrechtliche Umgang mit dem Trinkwasser nachhaltig, aus ökonomischer Sicht jedoch in die verkehrte Richtung. Der Regierungsentwurf enthielt noch relativ verheißungsvoll die Übernahme der übergeleiteten Vorschriften (§ 103 GWB 1957) in § 31 GWB. Hierdurch wäre zumindest die durch bisherige Rechtsprechung inzwischen gefestigte Situation erhalten geblieben, wonach zwar eine (wegen der technologischen Gegebenheiten, die die natürlichen Monopole in der Trinkwasserversorgung begründen) weitgehend unschädliche Absicherung von Gebietsmonopolen geblieben wäre. Nach der Rechtsprechung des BGH wäre aber auch die Missbrauchsaufsicht durch die Kartellbehörden auf der Basis des Vergleichsmarktkonzepts und unter Umkehr der Beweislast weiterhin möglich gewesen.² Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates hatte gar die Festschreibung einer kostenbasierten anstelle der bislang geläufigen vergleichsmarktbasierten Preishöhenmissbrauchsaufsicht vorgeschlagen, um die sich verstärkende „Flucht ins Gebührenrecht“ durch ein rigoroses Umgehungsverbot zu versperren.

Am Ende jedoch obsiegte im Vermittlungsausschuss die Position des Innenausschusses des Bundesrates: Zum einen dürfen Durchleitungsansprüche anderer Wasserversorger insbesondere

¹ Vgl. *Monopolkommission*, Die 8. GWB-Novelle aus wettbewerbspolitischer Sicht (Sondergutachten 63) 2012, Tz. 106-123; vgl. auch WuW 1/2012, 269.

² BGH, Beschluss vom 2. Februar 2010, KVR 66/08 „Wasserpreise Wetzlar“; WuW/E DE-R 2841.

aus technischen und hygienischen Gründen verweigert werden. Dieser Passus ist weitgehend unbedeutend, da Durchleitungen in der Praxis ohnehin so gut wie nie vorkommen. Zum anderen ist aber die Missbrauchskontrolle für öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge ausgeschlossen (§ 130 Abs. 1 S. 2 GWB 2013). Dies ist aus ökonomischer Sicht ein schwerer Fehler.

II. Die rechtliche Behandlung von Trinkwasserentgelten nach der 8. GWB-Novelle

§ 130 Abs. 1 S. 2 GWB 2013 bestimmt, dass die §§ 19, 20, und 31b Abs. 5 GWB keine Anwendung auf öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge finden, auch wenn § 130 Abs. 1 S. 1 GWB 2013 unverändert klarstellt, dass das GWB angewendet wird auf Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlich Hand stehen oder von ihr verwaltet oder betrieben werden. Folglich gilt die Missbrauchsaufsicht über marktmächtige und marktbeherrschende Unternehmen nicht für die Wasserwirtschaft. Zu einem Ausnahmebereich wird die Wasserversorgung durch die §§ 31 und 31b GWB 2013. § 31 Abs. 1 GWB 2013 nimmt die Vertragsbeziehungen zwischen Wasserversorgungsunternehmen von dem Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen aus, relativiert aber in § 31 Abs. 3 GWB 2013, dass durch solche Verträge erlangte marktmächtige Stellungen nicht missbraucht werden dürfen. Gemäß § 31b Abs. 3 GWB 2013 kann die Kartellbehörde einen solchen Missbrauch durch angemessene Verpflichtung der beteiligten Unternehmen abstellen, sofern die entsprechende Geltung des § 31b Abs. 3 GWB 2013 bei einer marktbeherrschenden Stellung des Wasserversorgungsunternehmens durch § 130 Abs. 1 S. 2 GWB 2013 nicht explizit ausgeschlossen wurde. Verfügungen durch die Kartellbehörden, die die öffentliche Versorgung mit Wasser über feste Leitungswege betreffen, sind gemäß § 31b Abs. 2 GWB 2013 „im Benehmen“ mit der Fachaufsichtsbehörde zu erlassen.

Die rechtswissenschaftliche Literatur diskutiert weiterhin, inwieweit trotz dieser Bestimmungen eine kartellrechtliche Aufsicht auch über die öffentlich-rechtlichen Gebühren in der Wasserwirtschaft zulässig bleibt. Unumstritten ist, dass die Zuständigkeit der Kartellbehörden nicht grundsätzlich an der öffentlich-rechtlichen Rechtsform eines entgelterhebenden Unternehmens endet, siehe § 130 Abs. 1 S. 1 GWB 2013, sondern an der Frage, ob die Leistung, für die ein Entgelt erhoben wird, wesentlich eine unternehmerische Leistung ist. Unumstritten ist wohl auch, dass die gerichtlich gesicherte Praxis der Missbrauchskontrolle in der Wasserwirtschaft grundsätzlich weiter gilt, wenn private Wasserversorger Preise erheben.³ Etabliertes Verfahren hierfür ist das auch gesetzlich gesicherte Vergleichsmarktkonzept (§ 103 GWB 1990 wurde in §§ 31 und 31b GWB 2013 überführt) zur kartellrechtlichen Kontrolle von Wasserversorgungsunternehmen. Durch Vergleiche mit anderen Versorgungsunternehmen der Wasserwirtschaft wird im Ansatz ein Effizienzvergleich von Wasserversorgern möglich, der bei einem Kostenkontrollkonzept nicht in gleicher Weise möglich ist.⁴ Die Vergleichbarkeit von Wasserversorgungsunternehmen ist demnach gegeben, wenn hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Rahmenbedingungen keine wesentlichen Unterschiede bestehen, die aus Sicht der Abnehmer von Trinkwasser eine unterschiedliche Entgeltgestaltung rechtfertigen würden. Dies ist regelmäßig zu unterstellen, wenn sich die

³ Vgl. für eine differenzierte Betrachtung hierzu *Schmidt/Weck*, NZKart 2013, 345 ff.

⁴ Vgl. *Daiber*, NJW 28/2013, 1990.

Versorgungsgebiete insbesondere anhand der Versorgungsdichte ähneln, hydrologische und geologische Gegebenheiten und die Beschaffenheit des Leitungsnetzes vergleichbar sind.⁵ Zum Vergleich können dann die Entgelte für charakteristische Verbrauchs-Typfälle herangezogen werden oder die durchschnittlichen Erlöse pro abgegebenem Kubikmeter Trinkwasser. Zur Rechtfertigung höherer Preise können hiergegen lediglich objektive abweichende Umstände angeführt werden, die durch das Unternehmen unvermeidlich und für das betrachtete Versorgungsgebiet spezifisch sind.

Etwas spitzfindig erscheint uns die Diskussion darum, ob der Gesetzgeber durch den kryptischen Verweis in § 130 Abs. 1 S. 2 GWB 2013 auf die Nicht-Anwendbarkeit von lediglich § 31b Abs. 3 GWB bei marktbeherrschenden Wasserversorgungsunternehmen nur die entsprechende Anwendung der Vorschrift, nicht jedoch ihre originäre Anwendung auf Fälle des Kartellmissbrauchs im Wassersektor ausschließen wollte.⁶ Substanzhaltiger ist aus unserer Sicht hingegen die Erwägung, ob denn nach der 8. GWB-Novelle das weiterhin unverändert gültige europäische Recht eine Abhilfe bei Missbrauch durch öffentlich-rechtliche Versorgungsunternehmen schaffen kann. Nach europäischem Recht muss hierzu (I.) eine wirtschaftliche Tätigkeit betrachtet werden und (II.) diese wirtschaftliche Tätigkeit von zwischenstaatlicher Bedeutung sein.

Kartellbehörden könnten womöglich auf der Basis europäischen Rechts eine Missbrauchskontrolle anstreben, wenn die in Frage stehende staatliche Leistung als wirtschaftliche Tätigkeit austauschbar zu der eines privaten Unternehmens ist und private Betreiber grundsätzlich interessiert und in der Lage wären, dieselbe Leistung zu erbringen. Die Missbrauchsaufsicht der Kartellbehörden wäre dann auch anwendbar in Fällen, in denen privatrechtliche Gesellschaften als Beliehene für Leistungen zur Daseinsvorsorge Gebühren in Rechnung stellen.⁷ Weiterhin muss die wirtschaftliche Tätigkeit einen hinreichenden Bezug zum zwischenstaatlichen Handel auf europäischer Ebene haben. Die Tätigkeit muss also den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten mittelbar oder unmittelbar tatsächlich oder potenziell spürbar beeinflussen. Ob hierfür die Tatsache bereits qualifizierend ist, dass beispielsweise in Berlin ein französischer Konzern über die Trinkwasserversorgung verhandelt, ist eine juristisch zu klärende Fragestellung.⁸ Wir schreiben der Wasserversorgung unumschränkt die Natur einer wirtschaftlichen Tätigkeit zu, wenn auch im Bereich der Daseinsvorsorge, was jedoch eine Anwendung der Art 101 ff. AEUV nicht ausschließt.

Machen wir uns nichts vor: Die Übertragung der allgemeinen kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf die Wasserwirtschaft ist vom deutschen Gesetzgeber unerwünscht. Der deutsche Gesetzgeber hat daher die Nicht-Anwendbarkeit der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge gesetzlich festgeschrieben. Außerdem gilt das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen des § 1 GWB nicht für die Verträge der Wasserwirtschaft untereinander. An ihre Stelle tritt die spezielle Missbrauchsaufsicht des § 31 Abs. 3 GWB 2013 über aufgrund ihrer Vertragsbeziehungen marktbeherrschende Unternehmen der Wasserwirtschaft. § 31 Abs. 4 GWB 2013 legt fest, dass ein Missbrauch

⁵ Vgl. *Monopolkommission*, BT-Drs. 17/2600, 22.07.2010, Tz. 14.

⁶ Vgl. *Schmidt/Weck*, NZKart 2013, 346 f.

⁷ Mitteilung der EU KOM, ABl. EU C 008, 11.12.2012, S. 4.

⁸ Vgl. *Schmidt/Weck*, NZKart 2013, 349.

insbesondere dann vorliegt, wenn das Marktverhalten eines Wasserversorgungsunternehmens nicht dem grundsätzlichen Marktverhalten eines Unternehmens im wirksamen Wettbewerb entspricht (Nr. 1), wenn das Wasserversorgungsunternehmen nicht durch abweichende Umstände gerechtfertigt höhere Preise als andere Wasserversorgungsunternehmen nimmt (Nr. 2) und wenn ein Wasserversorgungsunternehmen Entgelte (im Wortlaut nicht „Preise“, nicht „Gebühren“!) fordert, die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten. Hierbei anzuerkennen sind Kosten, die bei einer rationellen Betriebsführung anfallen (Nr. 3).

Verwiesen wird hierbei auf einen Standard von Kosten einer rationellen Betriebsführung. In den Gesetzestext hat es an dieser Stelle also nicht einmal der Begriff „Effizienz“ geschafft, der in der Regulierungspraxis durch Rechtsprechung und Rechtsauslegung wenigstens vorstellbar geworden ist und unserer Einschätzung nach deutlicher gemacht hätte, dass es bei der Betriebsführung von Wasserversorgungsunternehmen nicht lediglich auf einen sparsamen Umgang mit den ihnen zur Verfügung gestellten Mittel ankommt, sondern darum, dass Strukturen in der Wasserversorgung erst geschaffen werden, die dann einen sparsamen Ressourceneinsatz bedingen. Im Telekommunikations- und Postbereich gilt für die regulierten Entgelte z. B. der sogenannte KeL-Kostenstandard, wobei KeL für Kosten der effizienten Leistungserbringung steht.

III. Die ökonomischen Unterschiede von Kommunalaufsicht und Missbrauchsaufsicht

Die Monopolkommission hat bereits mehrfach die ökonomischen Besonderheiten der deutschen Wasserwirtschaft untersucht und auf ordnungspolitische Reformbedarfe hingewiesen.⁹ Nicht zu bestreiten ist: Trinkwasser ist ein essenzielles Lebensmittel, das einer strengen behördlichen Qualitätsaufsicht durch die Gesundheitsämter unterliegt.¹⁰ Durch diese Aufsicht ist es ein weitestgehend homogenes Gut, bei dem Qualitätsunterschiede weitgehend ausgeschlossen werden können.¹¹ Trinkwasser wird über eine Leitungsinfrastruktur mit hohen versunkenen Kosten bereitgestellt und daher weitgehend subadditiven Kostenstrukturen, die den örtlichen Wasserversorger in der Regel zu dem natürlichen Monopolisten in seinem Versorgungsgebiet machen. Lediglich Großunternehmen können theoretisch ggf. Trinkwasser im Wettbewerb beziehen. Obwohl die Monopolstellung lokaler Wasserversorger technologisch begründet ist, darf bezweifelt werden, dass die extrem kleinteilige Struktur der deutschen Wasserwirtschaft mit mehr als 6.200 Betrieben zur Wasserversorgung in der gesamten Bundesrepublik im Jahr 2011 effizient ist.¹² Hingegen sollten sich durch Zusammenlegung des Managements von Wasserverteilnetzen, Wasseraufbereitungsanlagen etc. Größenvorteile heben und Kostendegressionspotenziale nutzen lassen.¹³

Die Kommunalaufsicht der Bundesländer über Gebühren und Beiträge ist an anderen Maßstäben orientiert und führt daher zu anderen Ergebnissen als die kartellrechtliche

⁹ *Monopolkommission*, BT-Drs. 17/10365, 20.07.2012, Tz. 601-625; *Monopolkommission*, BT-Drs. 17/2600, 22.07.2010, Tz. 1-25.

¹⁰ Vgl. *Monopolkommission*, BT-Drs. 17/2600, 22.07.2010, Tz. 4-7.

¹¹ Vgl. *Ayres/Lange/Nickel/Oelmann/Schielein*, Ökologische und hygienische Kennzahlen im Benchmarking der Wasserversorgung (Studie im Auftrag des Bundesumweltamtes), 2013.

¹² Vgl. *BMU*, Wasserwirtschaft in Deutschland, Faltblatt 2011; *BDEW*, Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2011, Bonn, 34.

¹³ Vgl. *Monopolkommission*, BT-Drs. 17/2600, 22.07.2010, Tz. 3.

Missbrauchsaufsicht. Die Bundesländer sind bei ihrer Aufsichtstätigkeit in erster Linie an Kostendeckung und Versorgungssicherheit interessiert. Zwar spielen auch haushaltsrechtliche Prinzipien wie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Rolle. Die von Gerichten unter dem Begriff des Erforderlichkeitsprinzips jedoch angewandten Maßstäbe hierfür sind weit gefasst: Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sollen lediglich sachlich unvertretbare Aufwendungen nicht bei einer Gebührenkalkulation ansatzfähig sein.¹⁴ Die Kommunalaufsichten der Bundesländer orientieren sich daher bei der Prüfung von öffentlich-rechtlichen Gebühren vornehmlich am Äquivalenzprinzip und dem Kriterium der Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung bei den Kommunen.¹⁵ Die Gebührentgelte müssen demnach in einem angemessenen Verhältnis zu dem Verwaltungsaufwand der Leistungsbereitstellung stehen und es muss das Kostendeckungsgebot im Hinblick auf die Gesamtheit der kommunalen Tätigkeit erfüllt sein. Für engere, eigentlich ökonomische Fragestellungen etwa nach der effizienten Versorgungsstruktur in dem jeweils betrachteten Bereich der Daseinsvorsorge ist im Gebührenrecht hingegen wenig Raum. Daher stellt die in § 130 Abs. 1 S. 2 GWB 2013 festgeschriebene Nicht-Anwendbarkeit der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf die Gebühren und Beiträge von marktmächtigen und marktbeherrschenden öffentlich-rechtlichen Wasserversorgungsunternehmen die Wasserverbraucher schlechter, insofern die kommunalaufsichtsrechtliche und verwaltungsgerichtliche Gebührenaufsicht eine geringere Prüfungstiefe und weitere Prüfungsmaßstäbe aufweist als die kartellrechtliche Entgeltmissbrauchsaufsicht.¹⁶

Aus ökonomischer Sicht war die Unterscheidung zwischen einem wirtschaftlichen Gut „Trinkwasser“, für das Preise erhoben werden und die Kartellaufsicht zuständig ist, und einem nicht-wirtschaftlichen Gut selben Namens, das in originär hoheitlichem Interesse von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bereitgestellt wird und für das Gebühren erhoben werden, die die Kommunalaufsicht eines jeweiligen Bundeslandes überwacht, nicht nachvollziehbar. Das Wasser aus dem Wasserhahn war stets dasselbe Gut. Wie kann da für das eine Gut eine andere Regulierung gelten als für das andere?

Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Ungleichbehandlung von Gebühren und Preisen in der Trinkwasserversorgung wird deutlich an den zunehmenden Bestrebungen der Gemeinden zur Re-Kommunalisierung des Trinkwassersektors, durch die die Gemeinden seit der höchstrichterlichen Absicherung der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle in der Wasserversorgung ihre Versorgungsverhältnisse durch eine Flucht ins Gebührenrecht wieder auf die Grundlage öffentlich-rechtlicher Gebührensatzungen stellen, um hierdurch der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle zu entgehen.¹⁷ Es ist daher auch aus ökonomischer Sicht folgerichtig, wenn Teile der Literatur darauf hinweisen, dass der Bürger gegenüber überhöhten Leistungsentgelten, ganz gleich ob es sich bei diesen um Preise oder Gebühren

¹⁴ BVerwG Beschluss v. 27.5.2003, 9 BN 3.03; vgl. *Schmidt/Weck*, NZKart 2013, 348.

¹⁵ Vgl. *Monopolkommission*, BT-Drs. 17/2600, 22.07.2010, Tz. 8-10.

¹⁶ *Schmidt/Weck*, NZKart 2013, 347.

¹⁷ Vgl. *Monopolkommission*, BT-Drs. 17/10365, Tz. 602; ebenso *Wolf*, WuW 3/2013, 247; *Daiber*, NJW 28/2013, 1994; *Schmidt/Weck*, NZKart 2013, 346.

handelt und soweit diese Leistungen ohne genuin hoheitliche Komponente erbracht werden, nicht schutzlos sein darf, solange die zuständige Gebührenaufsicht defizitär ist.¹⁸

Andere Beiträge stützen den mit der 8. GWB-Novelle eingeschlagenen Weg mit der Begründung, dass eine Anwendung der Missbrauchsaufsicht des Bundes auf öffentlich-rechtliche Gebühren der Kommunen, die Kommunalaufsichtskompetenzen der Bundesländer unterwandere, mithin gegen die Ordnungsprinzipien des föderalen Bundesstaates verstieße, und zudem die öffentlich-rechtliche Entgeltgestaltung über Gebühren verdrängen und entwerten würde. Mehr noch, während die kartellrechtliche Missbrauchskontrolle auf den Schutz des Verbrauchers vor Kosteneffizienz ausgerichtet sei, gehe es dem Gebührenrecht zusätzlich um den Substanzschutz der öffentlichen Einrichtung sowie um die Beachtung sozialer und ökologischer Belange. Der Eindimensionalität des Kartellrechts stehe daher ein mehrdimensionales Gebührenrecht gegenüber. Es wäre also ein inakzeptabler Eingriff in die durch Art. 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich abgesicherte Organisationswahlfreiheit der Kommunen in einem Bereich ihrer Daseinsvorsorgeaufgaben die Folge.¹⁹ Hiergegen mag die uns überzeugendere Auffassung eingewendet werden, dass die Organisationswahlfreiheit der Gemeinden ihre Grenzen findet in den verfassungsrechtlich geschützten Rechten der von dieser Selbstorganisation Betroffenen: „Ein Anspruch darauf, sich durch öffentlich-rechtliche Ausgestaltung kommunaler Versorgungsbetriebe Immunitätsprivilegien gegenüber den sonst für solche Betriebe geltenden Gesetzen zu verschaffen, steht den Gemeinden aus Art 18. Abs. 2 GG nicht zu.“²⁰

Fragwürdig erscheint uns auch der konstatierte Verstoß einer Missbrauchsaufsicht über öffentlich-rechtliche Gebühren gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip, weil mit dem Landesgebührenrecht bereits ein öffentlich-rechtliches Kontrollregime zur Verfügung stehe, das den durch die kartellrechtliche Missbrauchskontrolle intendierten Schutzzweck verwirkliche.²¹ Gegen den beschränkten Mehrwert einer zusätzlichen kartellrechtlichen Preismissbrauchskontrolle sei daher die Einschränkung der durch Art 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich abgesicherten Organisationswahlfreiheit der Kommunen abzuwägen. Da die Kommunen als Teil des demokratischen Rechtsstaats in einer Weise gefasst seien, dass Bürger die sie betreffenden örtlichen Angelegenheiten durch Wahlentscheidungen selbst unmittelbar oder zumindest mittelbar bestimmen können, sei die Organisationswahlfreiheit der Kommunen über ein bloßes Verwaltungsprinzip hinaus ein Instrument des in demokratischer Kommunalwahl mitentscheidenden Bürgers vor Ort.²²

Kritisch ist hierbei das vorgebrachte Argument, dass ein kartellrechtlicher Eingriff in die Höhe der Gebühren ambivalent sei, da er zwar die Verbraucher einer Gemeinde durch niedrigere Gebühren entlaste, im Ergebnis aber auch zu niedrigeren kommunalen Einnahmen und mithin geringeren Kommunalbudgets für Ausgaben zugunsten der Bürger beitrage.²³ Ein solches Argument missachtet grundsätzliche Effizienzerwägungen und insbesondere das

¹⁸ Vgl. *Schmidt/Weck*, NZKart 2013, 344.

¹⁹ *Wolfers/Wollenschläger*, WuW 3/2013, 241; anders *Wolf*, WuW 3/2013, 247 f.

²⁰ BVerfG, Beschl. v. 02.11.1981, 2 BvR 671/81, *Schmidt/Weck*, NZKart 2013, 348; *Wolf*, WuW 3/2013, 249.

²¹ *Wolfers/Wollenschläger*, WuW 3/2013, 244.

²² *Wolfers/Wollenschläger*, WuW 3/2013, 244 f.

²³ *Wolfers/Wollenschläger*, WuW 3/2013, 245.

Nutzerprinzip, nach dem jeder Nutzer einer Infrastruktur, im weiteren Sinne also einer Daseinsvorsorgemaßnahme, eine Nutzungsgebühr hierfür entrichten sollte, die der durch ihn verursachten Ressourcenbeanspruchung entspricht. Denn es ist ökonomisch nicht ersichtlich, weswegen eigentlich jeder Nutzer von Trinkwasser durch eine ineffizient überhöhte Gebühr zur Querfinanzierung irgendeiner anderen, der Daseinsvorsorge zugerechneten oder auch nicht zugerechneten Dienstleistungen im öffentlich-rechtlichen Angebot beitragen soll, ganz gleich ob dies nun Schulen, Bibliotheken, Schwimmbäder, Krankenhäuser, Müllabfuhr, Busverkehr oder Stromversorgung sind. Durch eine dergleichen gestaltete Quersubventionierung zwischen „wirtschaftlichen“ Tätigkeiten der öffentlichen Hand werden stets die in Preisen oder ökonomisch zutreffend regulierten Gebühren enthaltenen Informationen verzerrt, sodass es im Ergebnis ebenso zu einer Fehlzuteilung von knappen Ressourcen kommt wie auch zu einer Intransparenz öffentlicher Mittelverwendung.

IV. Eine Anreizregulierung für die deutsche Wasserwirtschaft

Die Forderung, die deutsche Trinkwasserversorgung einer sektorspezifischen Anreizregulierung zu unterwerfen, hat die Monopolkommission in ihrem 19. Hauptgutachten zurecht bekräftigt. Insbesondere hat sie hierbei das uneinheitliche Handeln der Landeskartellbehörden bei der Missbrauchsaufsicht über den Trinkwassermarkt festgestellt und hieraus die Forderung abgeleitet, eine effektive Regulierung auf Bundesebene anzusiedeln. Eine sektorspezifische Regulierung der Wasserwirtschaft entspricht dem systematischen Nebeneinander von Wettbewerb und Regulierung. Die technologischen Hintergründe der Trinkwasserversorgung würden eine Kontrolle über Preishöhenmissbrauch in einem persistenten natürlichen Monopol erforderlich machen. Eine solche spricht jedoch nicht für eine kartellrechtliche Problematik, da Wasserentgelte dann periodisch wiederkehrend kontrolliert und verglichen werden müssten.²⁴ Eine Anreizregulierung könnte hingegen auf die Kostenkontrolle weitgehend verzichten und zusätzliche Effizienzanreize setzen.

Voraussetzung für eine effektive Anreizregulierung sind periodisch neu zu bestimmende Erlösobergrenzen, die auf dem Wege eines Benchmarkings, eines Erlösvergleichs zwischen allen Wasserversorgern in Deutschland ermittelt werden. Ein solches Benchmarking ist nicht zu verwechseln mit derzeit schon von einigen Landeskartellbehörden durchgeführten Benchmarkingverfahren, an denen Wasserversorgungsunternehmen auf freiwilliger Basis teilnehmen können. Die hier durchgeführten Benchmarkings sind im Hinblick auf ihre Ermittlungstiefe und den Detaillierungsgrad höchst uneinheitlich und reichen von Kennziffernvergleichen bis zu Prozessvergleichen.²⁵ Die bislang verwandten Benchmarking-Ansätze können daher noch nicht an einen wirksameren Effizienzvergleich heranreichen, an dem sämtliche Wasserversorger partizipieren würden, der zu transparenten Ergebnissen führt und im politischen Prozess schon zu Effizienzsteigerungsanreizen für Wasserversorger führte.²⁶ Die Monopolkommission ist der Meinung, dass vorzugsweise gleich auf eine sektorspezifische Anreizregulierung mit Erlösobergrenzen abzustellen ist, damit neben

²⁴ Vgl. *Monopolkommission*, BT-Drs. 17/2600, 22.07.2010, Tz. 17, sowie *Haucap/Uhde*, ORDO 59/2008, 237 ff.

²⁵ Methoden zur Effizienzmessung in der deutschen Wasserversorgung wurden im Rahmen einer Meta-Studie von *Hoffjan/Lechtenberg/Schuchardt*, ZöGU 3/2011, 325 untersucht.

²⁶ Vgl. *Monopolkommission*, BT-Drs. 17/10365, 20.07.2012, Tz. 613-615.

öffentlichem Druck aus Transparenz auch direkte wirtschaftliche Anreize zur Effizienzsteigerung in der Wasserwirtschaft beitragen. Wegen des uneinheitlichen Regulierungsvorgehens der Landeskartellbehörden²⁷ fordert die Monopolkommission zudem, die Regulierung des Trinkwassersektors bis zur Sicherstellung einer effektiven sektorspezifischen Anreizregulierung durch die Bundesländer bei der weitergehend von politischer Einflussnahme unabhängigen Bundesnetzagentur anzusiedeln.²⁸

Bei der Ermittlung der Erlösobergrenzen für eine Anreizregulierung in der Wasserwirtschaft sind insbesondere dauerhaft von den Wasserversorgern nicht zu beeinflussende Kostenbestandteile abzugrenzen gegenüber beeinflussbaren Kostenbestandteilen, auf die sich die Anreizregulierung bezieht. Nicht beeinflussbar sind hierbei in erster Linie wohl Bevölkerungsdichte und Kosten der Wassergewinnung, die sich aus der spezifischen Topografie und Geologie des Versorgungsgebiets ergeben, in keinem Fall aber versorgungsunspezifische Gemeinkosten. Uns erscheint der größte Vorzug einer Anreizregulierung für die deutsche Trinkwasserversorgung zu sein, dass sie positive Anreize setzt, die kleinteilige Versorgungsstruktur in der Bundesrepublik mit insgesamt ineffizient hohen Gemeinkosten aus Management und Netzbetrieb aufzulösen, indem den Wasserversorgungsunternehmen die Möglichkeit und der wirtschaftliche Anreiz gegeben werden, Größendegressionsvorteile durch Zusammenschlüsse oder ein gemeinsames Management mit anderen Wasserversorgungsunternehmen zu heben.²⁹

V. Zusammenfassung

Die 8. GWB-Novelle ändert den wettbewerbsrechtlichen Umgang mit der Wasserwirtschaft in Deutschland nachhaltig, aus ökonomischer Sicht jedoch in die verkehrte Richtung. Die kartellrechtliche Missbrauchskontrolle für öffentlich-rechtliche Trinkwassergebühren wurde durch die Novelle effektiv ausgeschlossen und mithin der Ausnahmereich des GWB für die Wasserwirtschaft vertieft. Zwar ist juristisch weiterhin umstritten, ob nicht europäisches Kartellrecht, wenn schon nicht deutsches Recht, auf Missbrauchstatbestände bei der öffentlich-rechtlichen Gebührenfestsetzung anwendbar bleibt und ob die spezielle Missbrauchsaufsicht des § 31 Abs. 3 GWB die Gebührenentgelte von Wasserversorgern tatsächlich auf die Kosten einer rationellen Betriebsführung beschränken kann, jedoch reduziert die Novelle die Aufsicht über die deutsche Wasserversorgung auf die aus ökonomischer Sicht für wirtschaftliche Tätigkeiten unzulängliche Kommunalaufsicht der Bundesländer anstelle einer an sich zutreffenderen kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht über Preise wie Gebühren. Die gegenüber kartellrechtlichen Maßstäben defizitäre Gebührenaufsicht kann die mit ihr einhergehende wirtschaftliche Benachteiligung der Verbraucher von Trinkwasser auch nicht mit dem Argument rechtfertigen, dass hierdurch Umverteilungsinteressen der Kommunen durch gesteigerte kommunale Einnahmen besser bedient werden können. Denn aus ökonomischer Sicht würden hierdurch die Preise für die Nutzung wirtschaftlicher Einrichtungen der Daseinsvorsorge verzerrt, was in der Folge zu

²⁷ Vgl. insbesondere *Monopolkommission*, BT-Drs. 17/10365, 20.07.2012, Tz. 608-612.

²⁸ Vgl. *Monopolkommission*, Die 8. GWB-Novelle aus wettbewerbspolitischer Sicht (Sondergutachten 63) 2012, Tz. 123.

²⁹ Vgl. *Monopolkommission*, BT-Drs. 17/2600, 22.07.2010, Tz. 22.

ineffizienten Versorgungsstrukturen und einem nicht gerechtfertigten Ressourcenaufwand führt. Die Überführung der deutschen Wasserwirtschaft in eine Anreizregulierung ist weiter sachgerecht, da eine solche für die lokalen natürlichen Monopole in der Wasserwirtschaft dem systematischen Nebeneinander von Wettbewerb und Regulierung besser entspricht als jede Kommunal- oder Kartellaufsicht.

Summary

The recent reform of Germany's law against restraints of competition has significantly changed possibilities to legally address abusively high water tariffs, but into the wrong direction. Any effective supervision of drinking water fees has been completely abolished. The abolishment of competition law supervision over water fees cannot be justified by distributional objectives pursued by local governments, as the lack of supervision not only leaves consumers unprotected, but it also provides few incentives to increase the efficiency of production. A more adequate regime would be a sector-specific incentive regulation which accounts for the peculiarities of the water sector, as the water business is a non-temporary local natural monopoly.

BISHER ERSCHIENEN

- 53 Coenen, Michael und Haucap, Justus, Kommunal- statt Missbrauchsaufsicht: Zur Aufsicht über Trinkwasserentgelte nach der 8. GWB-Novelle, Dezember 2013. Erscheint in: *Wirtschaft und Wettbewerb*.
- 52 Böckers, Veit, Haucap, Justus und Jovanovic, Dragan, Diskriminierende Gebotsbeschränkungen im deutschen Großhandelsmarkt für Strom: Eine wettbewerbsökonomische Analyse, November 2013.
- 51 Haucap, Justus, Braucht Deutschland einen Kapazitätsmarkt für eine sichere Stromversorgung?, November 2013. Erscheint in: *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, 62 (2013), S. 257-269.
- 50 Haucap, Justus und Kühling, Jürgen, Systemwettbewerb durch das Herkunftslandprinzip: Ein Beitrag zur Stärkung der Wachstums- und Wettbewerbsfähigkeit in der EU? – Eine ökonomische und rechtliche Analyse, September 2013.
- 49 Haucap, Justus, Heimeshoff, Ulrich, Klein, Gordon J., Rickert, Dennis und Wey, Christian, Die Bestimmung von Nachfragemacht im Lebensmitteleinzelhandel: Theoretische Grundlagen und empirischer Nachweis, September 2013.
- 48 Haucap, Justus, Heimeshoff, Ulrich, Klein, Gordon J., Rickert, Dennis und Wey, Christian, Wettbewerbsprobleme im Lebensmitteleinzelhandel, September 2013.
- 47 Falck, Oliver, Haucap, Justus, Kühling, Jürgen und Mang, Constantin, Alles Regulierung oder was? – Die Bedeutung der Nachfrageseite für eine wachstumsorientierte Telekommunikationspolitik, August 2013. Erschienen in: *ifo Schnelldienst*, 66/15 (2013), S. 42-46.
- 46 Haucap, Justus und Mödl, Michael, Entwickeln sich wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Politikberatung auseinander? – Warum engagieren sich nicht mehr ökonomische Spitzenforscher in der Politikberatung? Juli 2013. Erschienen in: *Wirtschaftsdienst*, 93 (2013), S. 507-511.
- 45 Neyer, Ulrike und Vieten, Thomas, Die neue europäische Bankenaufsicht – eine kritische Würdigung, Juli 2013.
- 44 Haucap, Justus und Kehrer, Christiane, Suchmaschinen zwischen Wettbewerb und Monopol: Der Fall *Google*, Juni 2013. Erschienen in: R. Dewenter, J. Haucap & C. Kehder (Hrsg.), *Wettbewerb und Regulierung in Medien, Politik und Märkten: Festschrift für Jörn Kruse zum 65. Geburtstag*, Nomos-Verlag: Baden-Baden 2013, S. 115-154.
- 43 Dewenter, Ralf und Heimeshoff, Ulrich, Neustrukturierung der öffentlich-rechtlichen Fernsehlandschaft: Theoretische Hintergründe und Reformoptionen, Juni 2013. Erschienen in: R. Dewenter, J. Haucap & C. Kehder (Hrsg.), *Wettbewerb und Regulierung in Medien, Politik und Märkten: Festschrift für Jörn Kruse zum 65. Geburtstag*, Nomos-Verlag: Baden-Baden 2013, S. 225-260.
- 42 Coppik, Jürgen, Wirkungen einer Einführung des Konzeptes der vermeidbaren Kosten auf die Endverbraucher, Juni 2013.
- 41 Haucap, Justus und Heimeshoff, Ulrich, Vor- und Nachteile alternativer Allokationsmechanismen für das 900- und 1800-MHz-Frequenzspektrum, März 2013. Erschienen in: *List-Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik*, 39 (2013), S. 71-90.

- 40 Haucap, Justus und Mödl, Michael, Zum Verhältnis von Spitzenforschung und Politikberatung. Eine empirische Analyse vor dem Hintergrund des Ökonomenstreits, März 2013.
Erschienen in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 14 (2013), S. 346-378.
- 39 Böckers, Veit, Coenen, Michael und Haucap, Justus, Stellungnahme zu: Mit mehr Marktwirtschaft die Energiewende aktiv gestalten - Verantwortung für den Energie- und Industriestandort Nordrhein-Westfalen übernehmen, Februar 2013.
- 38 Herr, Annika (Hrsg.), Beiträge zum Wettbewerb im Krankenhaus- und Arzneimittelmarkt - Band 2: Arzneimittel, Januar 2013.
- 37 Herr, Annika (Hrsg.), Beiträge zum Wettbewerb im Krankenhaus- und Arzneimittelmarkt - Band 1: Krankenhäuser, Januar 2013.
- 36 Dewenter, Ralf und Haucap, Justus, Ökonomische Auswirkungen der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseinhalte im Internet (Leistungsschutzrecht für Presseverleger), Januar 2013.
- 35 Coenen, Michael und Haucap, Justus, Ökonomische Grundlagen der Anreizregulierung, November 2012.
Erschienen in: Holznagel, Bernd und Schütz, Rainer (Hrsg.), AregV, Anreizregulierungsverordnung, Kommentar, Beck: München 2013, S. 48-67.
- 34 Coenen, Michael und Haucap, Justus, Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz), November 2012.
- 33 Haucap, Justus und Kühling, Jürgen, Zeit für eine grundlegende Reform der EEG-Förderung - das Quotenmodell, November 2012.
Erschienen in: Energiewirtschaftliche Tagesfragen, 63/3 (2013), S. 41-49.
- 32 Haucap, Justus, Wie lange hält Googles Monopol?, November 2012.
Erschienen in: MedienWirtschaft: Zeitschrift für Medienmanagement und Kommunikationsökonomie, 9 (2012), S. 40-43.
- 31 Herr, Annika, Rationalisierung und Wettbewerb im Arzneimittelmarkt, Oktober 2012.
Erschienen in: List-Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, 39 (2013), S. 163-181.
- 30 Smeets, Heinz-Dieter, Zum Stand der Staatsschuldenkrise in Europa, Oktober 2012.
Erschienen in: Jahrbuch für Wirtschaftswissenschaften, 63 (2012), S.125-169.
- 29 Barth, Anne-Kathrin und Heimeshoff, Ulrich, Der angemessene Kostenmaßstab für Terminierungsentgelte - „Pure LRIC“ vs. „KeL“, September 2012.
- 28 Haucap, Justus, Eine ökonomische Analyse der Überwälzbarkeit der Kernbrennstoffsteuer, September 2012.
Erschienen in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 61 (2012), S. 267-283.
- 27 Haucap, Justus, Lange, Mirjam R. J. und Wey, Christian, Nemo Omnibus Placet: Exzessive Regulierung und staatliche Willkür, Juli 2012.
Erschienen in: T. Theurl (Hrsg.), Akzeptanzprobleme der Marktwirtschaft: Ursachen und wirtschaftspolitische Konsequenzen, Duncker & Humblot: Berlin 2013, S. 145-167.
- 26 Bataille, Marc, Die Anwendung theoretischer Wettbewerbskonzepte auf den Busliniennahverkehr, Mai 2012.
Erschienen in: List-Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, 38 (2012), S. 56-99.
- 25 Haucap, Justus, Tarifeinheit nicht durch Gesetz verankern, Mai 2012.
Erschienen in: Wirtschaftsdienst, 92 (2012), S. 299-303.

- 24 Böckers, Veit, Giessing, Leonie, Haucap, Justus, Heimeshoff, Ulrich und Rösch, Jürgen, Braucht Deutschland einen Kapazitätsmarkt für Kraftwerke? Eine Analyse des deutschen Marktes für Stromerzeugung, Januar 2012.
Erschienen in: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, 81 (2012), S. 73-90.
- 23 Haucap, Justus und Heimeshoff, Ulrich, Sind Moscheen in Deutschland NIMBY-Güter?, Januar 2012.
Erschienen in: R. Schomaker, C. Müller, A. Knorr (Hrsg.), Migration und Integration als wirtschaftliche und gesellschaftliche Ordnungsprobleme, Lucius & Lucius: Stuttgart 2012, S. 163-184.
- 22 Haucap, Justus und Klein, Gordon J., Einschränkungen der Preisgestaltung im Einzelhandel aus wettbewerbsökonomischer Perspektive, Januar 2012.
Erschienen in: D. Ahlert (Hrsg.), Vertikale Preis- und Markenpflege im Kreuzfeuer des Kartellrechts, Gabler Verlag: Wiesbaden 2012, S. 169-186.
- 21 Wey, Christian, Nachfragemacht im Handel, Dezember 2011.
Erschienen in: FIW (Hrsg.), Schwerpunkte des Kartellrechts 2009/2010: Referate des 37. und 38. FIW-Seminars, Carl Heymanns Verlag: Köln 2011, S. 149-160.
- 20 Smeets, Heinz-Dieter, Staatschuldenkrise in Europa - Ist die Finanzierung der Schuldnerländer alternativlos?, November 2011.
Erschienen in: Dialog Handwerk, Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag, 2 (2011).
- 19 Haucap, Justus, Steuern, Wettbewerb und Wettbewerbsneutralität, Oktober 2011.
Erschienen in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 13 (2012), S. 103-115.
- 18 Bräuninger, Michael, Haucap, Justus und Muck, Johannes, Was lesen und schätzen Ökonomen im Jahr 2011?, August 2011.
Erschienen in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 12 (2011), S. 339-371.
- 17 Coenen, Michael, Haucap, Justus, Herr, Annika und Kuchinke, Björn A., Wettbewerbspotenziale im deutschen Apothekenmarkt, Juli 2011.
Erschienen in: ORDO – Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, 62 (2011), S. 205-229.
- 16 Haucap, Justus und Wenzel, Tobias, Wettbewerb im Internet: Was ist online anders als offline?, Juli 2011.
Erschienen in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 60 (2011), S. 200-211.
- 15 Gersdorf, Hubertus, Netzneutralität: Regulierungsbedarf?, Juli 2011.
Erschienen in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 60 (2011), S. 187-199.
- 14 Kruse, Jörn, Ökonomische Grundlagen des Wettbewerbs im Internet, Juli 2011.
Erschienen in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 60 (2011), S. 175-186.
- 13 Coenen, Michael, Haucap, Justus und Herr, Annika, Regionalität: Wettbewerbliche Überlegungen zum Krankenhausmarkt, Juni 2011.
Erschienen in: J. Klauber et al. (Hrsg.), Krankenhausreport 2012, Schattauer: Stuttgart 2012, S. 149-163.
- 12 Stühmeier, Torben, Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger: Eine ordnungspolitische Analyse, Juni 2011.
Erschienen in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 61 (2012), S. 82-102.
- 11 Haucap, Justus und Coenen, Michael, Mehr Plan- als Marktwirtschaft in der energiepolitischen Strategie 2020 der Europäischen Kommission, April 2011.
Erschienen in: D. Joost, H. Oetker, M. Paschke (Hrsg.), Festschrift für Franz Jürgen Säcker zum 70. Geburtstag, Verlag C. H. Beck: München 2011, S. 721-736.

- 10 Göddeke, Anna, Haucap, Justus, Herr, Annika und Wey, Christian, Stabilität und Wandel von Arbeitsmarktinstitutionen aus wettbewerbsökonomischer Sicht, März 2011.
Erschienen in: Zeitschrift für Arbeitsmarktforschung, 44 (2011), S. 143-154.
- 09 Haucap, Justus, Steuerharmonisierung oder Steuerwettbewerb in Europa?, Dezember 2010.
Erschienen in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 64 (2011), S. 25-28.
- 08 Haucap, Justus, Eingeschränkte Rationalität in der Wettbewerbsökonomie, Dezember 2010.
Erschienen in: H. Michael Piper (Hrsg.), Neues aus Wissenschaft und Lehre. Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2010, Düsseldorf University Press: Düsseldorf 2011, S. 495-507.
- 07 Bataille, Marc und Coenen, Michael, Zugangsentgelte zur Infrastruktur der Deutsche Bahn AG: Fluch oder Segen durch vertikale Separierung?, Dezember 2010.
Erschienen in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 60 (2011), S. 370-388.
- 06 Normann, Hans-Theo, Experimentelle Ökonomik für die Wettbewerbspolitik, Dezember 2010.
Erschienen in: H. Michael Piper (Hrsg.), Neues aus Wissenschaft und Lehre. Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2010, Düsseldorf University Press: Düsseldorf 2011, S. 509-522.
- 05 Baake, Pio, Kuchinke, Björn A. und Wey, Christian, Wettbewerb und Wettbewerbsvorschriften im Gesundheitswesen, November 2010.
Erschienen in: Björn A. Kuchinke, Thorsten Sundmacher, Jürgen Zerth (Hrsg.), Wettbewerb und Gesundheitskapital, DIBOGS-Beiträge zur Gesundheitsökonomie und Sozialpolitik, Universitätsverlag Ilmenau: Ilmenau 2010, S. 10-22.
- 04 Haucap, Justus, Heimeshoff, Ulrich und Stühmeier, Torben, Wettbewerb im deutschen Mobilfunkmarkt, September 2010.
Erschienen in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 60 (2011), S. 240-267.
- 03 Haucap, Justus und Coenen, Michael, Industriepolitische Konsequenzen der Wirtschaftskrise, September 2010.
Erschienen in: Theresia Theurl (Hrsg.), Wirtschaftspolitische Konsequenzen der Finanz- und Wirtschaftskrise, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 329, Duncker & Humboldt: Berlin 2010, S. 57-84.
- 02 Haucap, Justus, Heimeshoff, Ulrich und Uhde, Andre, Zur Neuregulierung des Bankensektors nach der Finanzkrise: Bewertung der Reformvorhaben der EU aus ordnungspolitischer Sicht, September 2010.
Erschienen in: Albrecht Michler, Heinz-Dieter Smeets (Hrsg.), Die aktuelle Finanzkrise: Bestandsaufnahme und Lehren für die Zukunft, Lucius & Lucius: Stuttgart 2011, S. 185 -207.
- 01 Haucap, Justus und Coenen, Michael, Regulierung und Deregulierung in Telekommunikationsmärkten: Theorie und Praxis, September 2010.
Erschienen in: Stefan Bechtold, Joachim Jickeli, Mathias Rohe (Hrsg.), Recht, Ordnung und Wettbewerb: Festschrift zum 70. Geburtstag von Wernhard Möschel, Nomos Verlag: Baden-Baden 2011, S. 1005-1026.

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

**Düsseldorfer Institut für
Wettbewerbsökonomie (DICE)**

Universitätsstraße 1_ 40225 Düsseldorf
www.dice.hhu.de